

Arbeitsrecht (Nr. 319/2004)

Sittenwidriges Arbeitsentgelt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Eine arbeitsvertragliche Entgeltvereinbarung verstößt gegen den strafrechtlichen Wuchertatbestand des § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB), wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt.

2.

Die Tariflöhne des jeweiligen Wirtschaftszweigs sind jedenfalls dann Ausgangspunkt zur Feststellung des Wertes der Arbeitsleistung, wenn in dem Wirtschaftszweig üblicherweise der Tariflohn gezahlt wird. Entspricht der Tariflohn nicht der verkehrsüblichen Vergütung, sondern liegt diese unterhalb des Tariflohns, ist zur Ermittlung des Wertes der Arbeitsleistung von dem allgemeinen Lohnniveau im Wirtschaftsgebiet auszugehen.

3.

Tarifvertragliche Entgeltvereinbarungen müssen den in Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zum Ausdruck kommenden elementaren Gerechtigkeitsanforderungen genügen.

Urteil des BAG vom 24. März 2004

Aktenzeichen: 5 AZR 303/03

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 35
vom 30. August 2004**

30.08.2004